

LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Hauptausschuß  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf



ANTONIUSSTRASSE 6  
4000 DÜSSELDORF

FERNSPRECHER (0211) 378047/48  
TELEGRAMME REICHSBUND DÜSSELDORF  
TELEFAX (0211) 382175

UNSER ZEBCHEN.

INRE NACHRICHT VOM.

UNSER ZEBCHEN. St/M

DATUM. 26.05.1992

Betrifft: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)

Bezug: Landtagsdrucksache 11/3381 vom 12.03.1992

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Reichsbund Landesverband Nordrhein-Westfalen ist zwar vom Landtag bisher zu keiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf aufgefordert worden, obwohl er als großer sozialpolitischer Verband und gesellschaftlich relevante Gruppe von einer Änderung der Fassung des § 15 betroffen würde, doch erlauben wir uns gleichwohl nachstehende Stellungnahme abzugeben:

1. Der Reichsbund hält die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des § 15 Abs. 1 für verfassungswidrig, weil sie das Gleichbehandlungsgebot verletzt. Nach der vorgeschlagenen Fassung des § 15 Abs. 1 müssen gesellschaftliche Gruppen und Institutionen mindestens für jede zweite Amtszeit des Rundfunkrates eine Frau entsenden.

Würde die vorgeschlagene Fassung des § 15 Abs. 1 Gesetz werden, hätte das zur Folge, daß die Amtszeit eines männlichen Vertreters einer Gruppe im Rundfunkrat in der Regel auf eine Amtszeit beschränkt würde, während eine in den Rundfunkrat entsandte Frau längstens bis zum Ende der 2. Amtszeit ihr Amt ausüben könnte.

2. Die von den gesellschaftlich relevanten Gruppen in den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln entsandten Vertreter, werden nicht bestimmt, sondern nach demokratischen Grundsätzen von ihnen sich aus Männern und Frauen zusammengesetzten Vorständen gewählt. Die vorgeschlagene Neufassung des § 15 Abs. 1 würde dieses demokratische Wahlrecht eines Verbandes zur Bestimmung seines Vertreters einengen.
3. Unverständlich erscheint ferner, daß durch eine Änderung des § 15 Abs. 1 die Zusammensetzung der ordentlichen Mitglieder des Rundfunkrates eine Änderung erfahren soll, nicht aber auch die der Stellvertreter.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie aufgrund unserer Hinweise die vorgeschlagene Änderung des § 15 Abs. 1 und alle sich daraus ergebenden notwendigen Gesetzesänderungen nochmals überdenken würden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesvorstand

  
(Dieter Redda)

Landesgeschäftsführer